

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1824

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10: Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 038a/2007 vom 27. Juni 2007 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11, Steuergesetz, StG) verabschiedet. Die Stimmbürger haben die Vorlage in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 angenommen, so dass sie plangemäss auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann. Die Revision des Gesetzes erfordert gewisse Anpassungen der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (BGS 614.159.10). Die Änderungen sind gleichzeitig mit der Revision des Gesetzes in Kraft zu setzen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 1: Spitalsteuer

Die Regelung, dass Staats- und Spitalsteuer gemeinsam bezogen werden, ist mit dem Wegfall der Spitalsteuer inhaltsleer geworden. Die Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden.

2.2 § 2^{bis}: Mahngebühren

Absatz 1: Nach geltendem Recht wird für jede eingeschriebene Mahnung eine Gebühr von Fr. 50.— erhoben. Die Post bietet neu neben der eingeschriebenen Sendung ein anderes, kostengünstigeres Verfahren für Briefe mit Zustellnachweis an (A-Post plus). Damit die Mahngebühr auch bei Versand von Mahnungen mit A-Post plus erhoben werden kann, ist die Bestimmung allgemeiner zu fassen.

Absatz 2: Bei der Revision des Gesetzes ist mit § 183^{bis} eine klare gesetzliche Grundlage für die Rechtsmittel gegen Gebühren- und Zinsrechnungen geschaffen worden. Die bisherige behelfsweise Regelung in der Verordnung wird dadurch überflüssig und kann aufgehoben werden.

2.3 § 19: Rechtsmittel bei Zinsen

Bei der Revision des Gesetzes ist mit § 183^{bis} eine klare gesetzliche Grundlage für die Rechtsmittel gegen Gebühren- und Zinsrechnungen geschaffen worden. Zudem wurde die bisherige Rechtsmittelbeschränkung für Verzugszinsrechnungen (§ 179 Abs. 4 StG) aufgehoben. Damit besteht in der Verordnung keine Notwendigkeit mehr für die differenzierte Regelung der Rechtsmittel in Sachen Zinsen. Die Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden.

2

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10: Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

RRB Nr. 2007/1824 vom 29. Oktober 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 177 bis 179, 183 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994¹⁾) wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu wie oben.

§ 1 wird aufgehoben.

§ 2^{bis} lautet neu:

§ 2^{bis}.3. Mahngebühr

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden gemahnt. Für jede Mahnung mit Zustellnachweis wird eine Mahngebühr von 50 Franken erhoben.

§ 19 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Zentrale Dienste der Amtschreibereien
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 162 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amtschreibereien (6)
Zentrale Dienste der Amtschreibereien
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)

¹⁾ GS 93, 204 (BGS 614.159.10).